

*Spätantike und Frühmittelalter –  
das Problem der Periodenbildung, Kontinuitäten und Brüche,  
Konzeptionen und Befunde*

*Versuch einer Zusammenfassung*

VON REINHOLD KAISER

In seiner Einführungsrede hat Theo Kölzer gesagt, die Kärnerarbeit der Zusammenfassung wird Herr Kaiser übernehmen. Der Kaiser steht jetzt hier und wird als Kärner diesen Dienst mit dem oft zitierten »Bedarfsdienstpferd«, dem *paraveredus*, zu leisten versuchen und den mit Wissenschaft schwer beladenen Karren ziehen. Ich weiß nicht, ob das zu den Arbeiten der *munera sordida* gehört oder zu den mittelalterlichen *servitia*. Wenn es zu den *servitia* gehört, bin ich ein Höriger, wenn es zu den *munera sordida* gehört, bin ich ein freies *mancipium*. Ich fühle mich eher als frei, allerdings nicht als freier Franke = Adliger. Denn ich bin nicht adlig. Ich heiße nur Kaiser.

Nach dieser kurzen Scherzrede gebührt ein großer Dank den Veranstaltern, Theo Kölzer und Rudolf Schieffer. Sie haben dankenswerterweise die Initiative zu dieser Tagung ergriffen und ihre Vorbereitung und Organisation bestritten. Nach langen Jahren war dies wiederum einmal eine Reichenau-Tagung, die dem frühen Mittelalter gewidmet war, dem zeitlichen Schwerpunkt der früheren Tagungen. Die forschungsgeschichtliche und wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung der Mediävistik in der Bundesrepublik hat das Frühmittelalter ziemlich in den Schatten treten lassen zugunsten des hohen und des späten Mittelalters. Das zeigt ein kurzer Blick in die Tagungsbände des Konstanzer Arbeitskreises der letzten Jahrzehnte, in denen oft nur im Sinne eines Vorlaufes die Verhältnisse des frühen und frühesten Mittelalters berührt worden sind, so, wenn es gilt, die Beziehungen zwischen »Deutschland und dem Westen Europas im Mittelalter« zu untersuchen (2002) oder »ausgewählte Probleme europäischer Landnahmen« zu behandeln (1994)<sup>1)</sup>. Es ist symptomatisch, dass in der »methodischen Grundlagendiskussion im Grenzbereich

1) Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter, hg. von Joachim EHLERS (VuF 56), Stuttgart 2002; Ausgewählte Probleme europäischer Landnahmen des Früh- und Hochmittelalters, Teile I/II. Methodische Grundlagendiskussion im Grenzbereich zwischen Archäologie und Geschichte, hg. von Michael MÜLLER-WILLE/Reinhard SCHNEIDER (VuF 41), Stuttgart 1994.

zwischen Archäologie und Geschichte«, wie es im Untertitel dieses Bandes von 1994 heißt, den Franken kein eigener Beitrag gewidmet ist. Ist der Reizbegriff »Landnahme« in Bezug auf die Franken ein zu heißes Eisen, an dem sich niemand verbrennen will? Für Langobarden, Alemannen, Angelsachsen und andere Anrainer des ehemaligen Imperium Romanum wird er verwandt, wenn auch zuweilen mit der *reservatio mentalis* der Anführungsstriche.

So muss man nun tatsächlich 30 Jahre zurückgehen, um ein Pendant zu unserem Tagungsthema zu finden, und zwar ein sehr genaues, heißt doch der von Eugen Ewig und Joachim Werner herausgegebene 25. Band der Vorträge und Forschungen »Von der Spätantike zum frühen Mittelalter«. Der Untertitel, »aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht«, zeigt, dass es sich hier um die Fortsetzung des Austausches zwischen »Geschichtswissenschaft und Archäologie« handelt, dem der 22. Band gewidmet ist<sup>2)</sup>, und zwar in einer Phase, da letztere mit der Mittelalterarchäologie gerade ein eigenständiges Fachgebiet aus der Ur- und Frühgeschichte bzw. der provinzialrömischen Archäologie herausgelöst und verselbständigt hat. So beschränkt sich der interdisziplinäre Zugriff auf das Thema – mit Ausnahme eines Beitrages des Sprachwissenschaftlers Stefan Sonderegger – auf die Zusammenarbeit von Historikern und Archäologen und dazu – ganz im Sinne der Arbeitsweise der beiden Herausgeber – auf die Untersuchung von vier römischen Provinzen als »Versuchsfeldern«, Noricum, Raetia I<sup>a</sup>, Germania I<sup>a</sup>, Maxima Sequanorum. Am regionalen, ja am lokalen Beispiel (Koborn-Gondorf an der Mosel) sollte das Kernproblem der Frühmittelalterforschung, das Kontinuitätsproblem angegangen und »Ausmaß und Bedeutung von Kulturzusammenhängen zwischen Antike und Mittelalter« erforscht werden<sup>3)</sup>. Genau dieses Problem hat auch uns in den letzten drei Tagen beschäftigt. Wir haben es nicht aus der regionalen Perspektive gesehen, sondern global, teilweise, wie in den Beiträgen von Alexander Demandt und Arnold Angenendt, aus universalhistorischer bzw. allgemeiner, religionswissenschaftlicher Sicht, immer aber unter der Beachtung der Doppelbödigkeit von »Kontinuitäten und Brüchen, Konzeptionen und Befunden«.

Ich möchte nun, weil es mir leider nicht gelungen ist, eine Synthese zu verfassen, die Vorträge einzeln vorstellen, aber nicht in der Reihenfolge des Programms, sondern in einer Neugruppierung. Im ersten Teil sollen die universalhistorischen Probleme der Periodisierung aus der Sicht des Mediävisten, des Althistorikers und des Kirchenhistorikers erörtert, dann im zweiten die Befunde und ihre Deutungen in den Nachbarwissenschaften Archäologie, Sprachwissenschaft und Rechtsgeschichte dargestellt und schließ-

2) Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht, hg. von Joachim WERNER/Eugen EWIG (VuF 25), Stuttgart 1979; Geschichtswissenschaft und Archäologie. Untersuchungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte, hg. von Herbert JANKUHN/Reinhard WENSKUS (VuF 22), Stuttgart 1979.

3) Joachim WERNER, Einführung, in: WERNER/EWIG, Spätantike (wie Anm. 2), S. 9–23, hier S. 11, 13 (Zitat).

lich im dritten Teil die Sichtweise der Historiker im Hinblick auf Alemannen, Franken und auf die Fiskal- und Grundherrschaftsverwaltung vorgestellt werden.

#### I. DIE PROBLEME DER PERIODISIERUNG UND DER »KONTINUITÄTEN UND BRÜCHE«

Zunächst ist da das universalhistorische Problem der Periodisierung sowie das Problem der »Kontinuitäten und Brüche«, wie es im Untertitel des Tagungsthemas lautet. Theo Kölzer hat in seiner Einführung die universalhistorische Problematik unseres Kolloquiums angesprochen, die allgemeinen Themen gleichsam angeschlagen, wozu in den Einzelvorträgen die Variationen folgen. Das Thema »Von der Spätantike zum Frühmittelalter« weist unmittelbar auf das »Problem historischer Periodenbildung« hin, wie Paul Egon Hübinger es genannt hat<sup>4)</sup>. Es ist ein klassisches Problem der Altertumswissenschaft und der Frühmittelalterforschung. Wie sinnvoll oder sinnlos es ist, an der im 17. Jahrhundert durch ein Schulbuch sanktionierten Dreiteilung der Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit festzuhalten, braucht hier nicht erneut diskutiert zu werden. Antike und Mittelalter behaupten sich offenbar unumstößlich als die beiden Rahmen, in welche wir unsere Bilder zu platzieren haben, oder als die Schubladen, von denen Alexander Demandt gesprochen hat, die nun, fein säuberlich sortiert, zu füllen sind. Vor diesem Hintergrund der fest gefügten Epochen, gleichgültig, wo die chronologische Wende gesetzt wird, schiebt sich die Diskussion um die Katastrophen- und die Kontinuitätstheorie, mithin die noch längst nicht ausdiskutierte Frage des »Decline and Fall of the Roman Empire«, an der sich bekanntlich die Geister bis heute scheiden. »La chute de Rome n'aura pas lieu«, so ironisiert Chris Wickham die extreme Kontinuitätsthese von Jean Durliat, worauf Stefan Esders angespielt hat<sup>5)</sup>. Die Gegenposition, die so genannte Katastrophentheorie, sei, wie Theo Kölzer in seiner Einleitung gesagt hat, »ganz sicher überwunden« und damit auch der Versuch, ein chronologisch fixierbares Datum für den Epochenwechsel festzumachen. Dass immerhin das Jahr 476 – schon nach Ablauf einer Generation – von Eugippius als Ende des römischen Reiches bzw. des westlichen Reiches (so Marcellinus Comes) gesehen worden ist und dieses Datum dann in der Weltchronistik Eingang gefunden hat (Cassiodor, Jordanes, Beda, Otto von Freising usw.), hat Alexander Demandt uns erneut in Erinnerung gerufen, gleichzeitig aber darauf verwiesen, dass sich die These des Untergangs des Reiches, wie sie bei Notker dem Deutschen oder in der Romklage des Hildebert von Lavardin gleichsam als Vorwegnahme der Katastrophen-

4) Paul Egon HÜBINGER, Spätantike und frühes Mittelalter. Ein Problem historischer Periodenbildung, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 26 (1952), S. 1–48, Wiederabdruck in: Zur Frage der Periodengrenze zwischen Altertum und Mittelalter, hg. von DEMS. (Wege der Forschung 51), Darmstadt 1969, S. 145–205.

5) Chris WICKHAM, La chute de Rome n'aura pas lieu, in: Le Moyen Age 99 (1993), S. 107–126.

theorie anklingt, nicht gegen die in der *Translatio-imperii*-Konzeption gipfelnde Kontinuitätstheorie, die im Mittelalter ja heilsgeschichtlich begründet war, hat durchsetzen können.

Auch heute dominiert die Kontinuitätsthese. Sie ist nicht mehr heilsgeschichtlich begründet, sondern wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtlich, wenn man so will. Dass die Gegenposition völlig überwunden wäre, wird man angesichts der Diskussion um die Pirenne-These allerdings nicht sagen können. Dass nach dem Zweiten Weltkrieg der französische Althistoriker André Piganiol schrieb »La civilisation romaine n'est pas morte de sa belle mort. Elle a été assassinée«, nämlich durch die germanischen Barbaren, ist zeitgeschichtlich bedingt gewesen und steht in krassem Widerspruch zur etwa 25 Jahre zuvor von Alfons Dopsch entwickelten These einer kontinuierlichen »europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen«<sup>6)</sup> oder zu der wirtschaftsgeschichtlich untermauerten These von Henri Pirenne, wonach die Zeit der Spätantike im Westen des Reiches gleichsam als subrömische Epoche bis Ende 7., Anfang 8. Jahrhundert, das heißt, bis zur Expansion des Islam, gedauert hätte. Diese – auch sie eine, allerdings modifizierte – Katastrophentheorie, denn es seien nicht die germanischen, sondern die arabischen Krieger die Totengräber des Imperium Romanum gewesen, bietet das Erklärungsmodell auch heute noch, zum Beispiel für John Moorhead, der die Araber »the great changers of society« nennt<sup>7)</sup>. Auch diese Formulierung mag zeitgeschichtlich bedingt sein, genauso wie jene von Alexander Demandt, der die mangelnde Integrationsfähigkeit und den fehlenden Integrationswillen auf römischer Seite und den beständigen Druck auf germanischer Seite für die Auflösung des Reiches verantwortlich macht und in diesem germanischen Druck »nicht den einzigen, aber vielleicht den wichtigsten Faktor für den Zerfall des Imperiums« sieht<sup>8)</sup>.

Mit dem Begriff der Integration fassen wir einen ganz zentralen Bereich der Kontinuität und der Kontinuitätsthese. Er gehört zu jenen Begriffen wie Synthese, Assimilation, Akkulturation, Interferenz, Symbiose usw., die Theo Kölzer zitiert hat und von denen er mit Recht bemerkt, dass sie eher verwirren als klären, weil sie der Vielgestalt des historischen Wandels nicht gerecht werden. Dieser wird seinerseits als Merkmal der ganzen Epoche genommen. 1968 fasste Franz Georg Maier in der Fischer Weltgeschichte unter dem Titel »Die Verwandlung der Mittelmeerwelt« die Zeit der Spätantike und die Merowingerzeit zusammen<sup>9)</sup>. Sanktioniert durch das ehrgeizige Projekt der European Science Foundation beherrscht nun »The Transformation of the Roman World« unsere

6) André PIGANIOU, *L'Empire chrétien (325–395)*, Paris 1947 (1972), S. 466; Alfons DOPSCH, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen*, 2 Teile, Wien 1918/20.

7) John MOORHEAD, *The Roman Empire Divided, 400–700*, Harlow u. a. 2001, S. 269.

8) Alexander DEMANDT, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.*, München 1989, S. 491f.

9) Franz Georg MAIER, *Die Verwandlung der Mittelmeerwelt (Fischer Weltgeschichte 9)*, Frankfurt 1968.

Vorstellung vom Übergang von der Antike zum Mittelalter als einem langen Prozess des Übergangs, des Absterbens und Weiterlebens (oder Weitersterbens, so Hermann Aubin, den Theo Kölzer zitiert hat), des Blühens und Verwelkens, des Übergehens von einer Gestaltung zur anderen, so sagte es Ranke, alles, im Grunde genommen, biologistische Metaphern, die nicht ohne Gefahr eine historische Gesetzmäßigkeit suggerieren, die es wohl nicht gegeben hat. Weiterhin ist es misslich, das betone ich hier ganz ausdrücklich, dass plötzlich die Zeitspanne vom 3. bis 8. Jahrhundert, das heißt ziemlich genau dieselbe Zeitspanne wie von Augustus bis zu Romulus Augustulus, also 500 Jahre, als Übergangszeit oder als Umbruchsprozess entwertet werden<sup>10)</sup>, als wenn das Imperium fünf Jahrhunderte lang eine starre, nicht ebenfalls dem Wandel unterworfenen Größe gewesen wäre.

Inhaltlich und nicht nach dem formalen Merkmal des Wandels hat, worauf Theo Kölzer ebenfalls hingewiesen hat, Paul Egon Hübinger die Epochenwende in die Zeit Konstantins gelegt, als der für die christliche Grundlegung Europas entscheidenden Wende. So hatte es auch die alte Cambridge Ancient History getan. Dass die Kirche dabei der Kontinuitätsträger par excellence gewesen sei, wird allerdings von Arnold Angenendt ausdrücklich bestritten, worauf noch zurückzukommen ist. Die Verchristlichung des Staates und im Gegenzug die Einstaatung des Christentums, die konstantinische Umklammerung der Kirche, mit welcher die schmerzhafteste Phase der Kirche »aux mains des laïcs« (Augustin Fliche) begonnen hat, werden zwar in der vergeistigten Kirche der Moderne als der eigentliche Sündenfall des frühen Christentums betrachtet, von den Zeitgenossen wurden sie allerdings als heilsgeschichtliche Wende begriffen (Eusebius) und Konstantin schließlich zum Typus für den christlichen Herrscher (zum Beispiel für Chlodwig) gemacht. Ist Konstantin der Beginn, dann ist der Investiturstreit das Ende oder der Anfang vom Ende. Hier liegen sehr erwägenswerte Ansätze für eine sachinhaltlich gewonnene Periodisierung. Mit Konstantin und der »religiösen Revolution der Spätantike«, welche die Religion zum »phénomène total« macht, Religion und Leben identisch werden lässt, beginnt die Phase der Kohärenz. Mit der Krisis der Umbruchszeit, der Wendezeit des 11. Jahrhunderts endet sie und es beginnt die Phase der Diastase, wie Anton Maier-Pfannholz es schon 1936 formuliert hat<sup>11)</sup>. Das im hochmittelalterlichen lateinischen Europa einsetzende Trennungsdenken setzt sich als Signum der europäischen Kultur der Neuzeit durch. Konsequenterweise hat deswegen Arnold Angenendt entsprechend dieser Periodisierung, welche die Zeit vom 4. bis zum endenden 11. Jahrhundert als Einheit begreift – zweifellos nicht nur eine Übergangszeit, doch wie sollen wir sie benennen? –, sein Thema, »die Kirche als Träger der Kontinuität« in einem sehr ausge-

10) Vgl. Hans-Werner GOETZ, Europa im frühen Mittelalter 500–1050 (Handbuch der Geschichte Europas 2), Stuttgart 2003, S. 19 zum »Umbruchsprozess [...] (irgendwo) zwischen dem 3. und dem 8. Jahrhundert«.

11) Anton MAYER-PFANNHOLZ, Heinrich IV. und Gregor VII. im Lichte der Geistesgeschichte, in: Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte 2 (1936), S. 153–165, Wiederabdruck in: Canossa als Wende, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 12), Darmstadt 1963, S. 27–45.

dehnten chronologischen Rahmen behandelt, der weit über die traditionelle Übergangsphase von Spätantike zum frühen Mittelalter hinausgeht.

Für diese engere Phase, um nochmals auf die einführenden Bemerkungen von Theo Kölzer zurückzukommen, ist die neuere Forschung von generalisierenden Konzeptionen abgerückt und hat sich der Behandlung kleinräumiger oder thematisch enger, sachbezogener Untersuchungsfelder zugewandt, weswegen in den meisten Darstellungen zur Spätantike und zum frühen Mittelalter der diachorische Aspekt, so hat es Harald von Petrikovits ausgedrückt<sup>12)</sup>, der regional je unterschiedliche Verlauf des Übergangs Antike – Mittelalter betont wird. Die regionale Differenzierung bringt die theorieorientierten Modelle wieder mit den Phänomenen, das heißt, mit den Befunden in Berührung. Das gilt für Jean Durliats fiskalistisches Modell, für das Landnahmmodell, für das Eroberungsmodell, für das Machtwechselmodell oder für die ethnogenetischen Modelle, um nur die zu erwähnen, die Theo Kölzer aufgeführt hat.

Dass das »Problem historischer Periodenbildung« nicht nur aus dem pädagogischen Bedürfnis nach Gliederung des geschichtlichen Stoffes entstanden ist, sondern aus der Suche nach der rechten Deutung eben dieses Stoffes, ergibt sich aus den beiden Beiträgen von Alexander Demandt und Arnold Angenendt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. Alexander Demandt verweist nur sehr knapp auf die gut bekannten antiken Traditionen in spätrömischer und nachrömischer Zeit, die in der Kirche, in der lateinischen Sprache und Schrift, im Städtewesen, im Kanzleiwesen oder in den bewussten Rezeptionen greifbar sind. Bei der Kirche wäre mit Arnold Angenendt zu fragen, ob die vor- oder die nachkonstantinische Kirche gemeint ist. Mutatis mutandis gilt diese Frage auch, wenn die weniger bekannten Traditionen vorgeführt werden, die nach Alexander Demandt »als mittelalterliche Elemente in der späteren Kaiserzeit gelten« können. Warum eigentlich nicht als antike, muss man fragen. Dazu gehören: 1. das Eigenkirchenwesen, 2. die Stellung der Bischöfe, 3. die Mediatisierung der Zentralgewalt, 4. die Militarisierung der Gesellschaft und Ausdünnung der Staatsgewalt, 5. das Gefolgschaftswesen, Buccellariat, 6. die doppelte Legitimierung des Kriegsherrn durch die Truppen (von unten) und das Offizierspatent (von oben), 7. die Indifferenz der Nationalität der Kriegsherrn (Römer, romanisierte Germanen, echte Germanen), 8. das Königtum (Elemente des Heerkönigtums als antike Elemente des mittelalterlichen Königtums) und schließlich 9. der antike Militäradel, der sich in den Fürsten- und Adelsgeschlechtern des Mittelalters fortsetzt.

Die Liste der »als mittelalterlich empfundenen Elemente« der späteren Kaiserzeit ist beachtlich. Vieles ist den Mediävisten wohlvertraut und wird uns auch noch mehrfach begegnen. Dass manches davon im Mittelalter erst seine Hochform erlangt hat, etwa das Eigenkirchenwesen, soll uns, so die Mahnung des Althistorikers, nicht den Blick dafür

12) Harald von PETRIKOVITS, Der diachorische Aspekt der Kontinuität von der Spätantike zum frühen Mittelalter, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (1982), S. 211–224.

verstellen, dass es doch die Ausprägungen eines in der Antike liegenden Ansatzes sind, eben Kontinuitäten. Anders sähe die Sache aus, wenn die Epoche der Kohärenz, wie ich sie genannt habe, weil mir keine bessere Bezeichnung bekannt ist, als eigenständige Periode begriffen würde. Dann hätten wir es mit Elementen zu tun, die gerade dieser Phase, nämlich von Konstantin zu Heinrich IV. – ich möchte das natürlich nicht pressen, sondern nur als Annäherung verstanden wissen – ihren Stempel aufgedrückt haben. Nicht Kontinuität, sondern Neubildung wäre die Kategorie, unter der sie gefasst werden müssten.

Die Eigenheit dieser Epoche der Kohärenz sucht Arnold Angenendt zu fassen, indem er die Unterscheidung Jan Assmanns von Primär- und Sekundärreligion übernimmt und in der Vermischung der beiden das Charakteristische der Epoche von Konstantin bis Heinrich IV., das heißt bis zum 12. Jahrhundert, mithin bis zur Frühscholastik, erblickt. Die Unterscheidung der beiden Religionsformen impliziert eine Hierarchisierung. Das ergibt sich aus der schlagwortartigen Gegenüberstellung der Ausprägungen der kosmotheistischen Primär- und der auf dem Buch, dem Geist, dem Herzen und dem Logos beruhenden Sekundärreligion, kurz der drei Buchreligionen Judentum, Christentum, Islam – auf der einen Seite die archaisch-primitive Einfachform, auf der anderen Seite die elaborierte vergeistigte Hochform von Religion. Diese Sicht steht im Widerspruch zu jeder Form von religionswissenschaftlichem Relativismus. Sie bemisst die Wertigkeit des Religiösen offenbar nach den Maßgaben einer vergeistigten und individualisierten Form des Christentums der Zeit des frühen Christentums (Patristik) und des späteren Mittelalters und der Neuzeit, eine Entwicklung, welche die beiden anderen Hoch- und Buchreligionen nicht in der Weise und in gleichem Maße mitgemacht haben. Erinnert sei hier etwa an den Gentilismus (Volk und Blut), von dem Arnold Angenendt gesprochen hat, an das Faustrecht (Auge um Auge, Zahn um Zahn) statt Staatsrecht im Judentum und im Islam oder an die Toleranz im Islam, die sich aus der Unterscheidung von vollwertigen und minderwertigen, das heißt im Sinne der *religiones licitae* der antiken Römer in ihrer Wirksamkeit beschränkten Religionen ergibt, aber nicht die Toleranz im Sinne einer prinzipiellen Gleichheit.

Die konzeptionelle Unterscheidung von Primär- und Sekundärreligion führt Arnold Angenendt dazu, dem Satz von der Kirche als Träger der Kontinuität zu widersprechen, wenn, wie von Hermann Aubin, die Kirche als »der einzige Faktor (verstanden wird), welcher wie im Kultus ein hohes sittliches Leben so auch ein hohes geistiges Leben durch die Völkerwanderungszeit hindurch retten konnte«, selbst mit der Einschränkung, dass die Theologie »eine Pause des Unvermögens« zeigt<sup>13</sup>). Die Zeit von der »religiösen Revolution der Spätantike« bis zum Investiturstreit und zur Frühscholastik, unser Zeitalter der Kohä-

13) Hermann AUBIN, Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturraumforschung und Kultur-anthropologie, in Verbindung mit Ludwig PETRY hg. von Franz PETRI, Bonn 1965, S. 195–222, bes. S. 211; DERS., Vom Absterben antiken Lebens im Frühmittelalter, in: Kulturbruch oder Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter, hg. von Paul Egon HÜBINGER (Wege der Forschung 201), Darmstadt 1968, S. 203–258, bes. S. 236.

renz, ist im Sinne der Hoch- oder Sekundärreligion des frühen Christentums nicht durch Tradierung des erreichten Standards, sondern durch die Rückkehr des Primärreligiösen gekennzeichnet. Die Religion als »*phénomène total*« verhindert das separierende Denken, der Mensch ist ganz Werkzeug Gottes, der heilige Mann ist Gefäß der göttlichen Kraft (*virtus*). Die Folgen, insbesondere die negativen, sind bekannt: Askese statt Paideia, Gottesurteil statt Gerichtsurteil, Wunder statt Medizin, Verdinglichung statt Vergeistigung. Und die Kirche als Trägerin der Kontinuität? Sie gibt der Primärreligion nach: Vermischung statt Trennung, Karl der Große als *rex et sacerdos*, als Prediger (*admonitio generalis*), Kirchenhoheit des als *christus Domini* verstandenen Königs. Der Priester (Bischof) wird vom Seelsorger zum Konsekrator, kultische Reinheit statt Herzensreinheit.

Der Sündenfall der Kirche bei der konstantinischen Wende ist manifest: An die Stelle der vergeistigten Elitekirche, die Kopf- und Herzenssache ist, tritt die Volks-, schlimmer: die Staatskirche. Und sie übt nach unterschiedlich langen Phasen der Unsicherheit (den »Bekehrungsphasen« der heidnischen und arianischen Barbarenkönige) auch in den Nachfolgereichen des Imperium Romanum als *religio* schlechthin gegenüber den *religiones licitae* (wie Judentum oder zeitweise Arianismus) ihre Dominanz aus<sup>14)</sup>.

Als positive Ergebnisse der Primär- und Sekundärreligion vermischenden frühmittelalterlichen Christlichkeit verbucht Arnold Angenendt die karolingische Bildungsreform, die Reform der Liturgie, wobei die Formel »from freedom to formula« allerdings je nach Standpunkt positiv, oder ich fürchte eher nach heutigem Verständnis von Freiheit negativ gesehen wird, die allmähliche Verwandlung der Sklaverei in Hörigkeit durch den Gedanken der Gleichheit aller Menschen als Kinder Gottes, die monogame Ehe und die Aufwertung der Stellung der Frau; alles das gehört dazu. Die Überwindung des Primärreligiösen führt seit dem 12. Jahrhundert zu einer Entschlackung, in welcher die Kontinuitäten eines vergeistigten Christentums wieder sichtbar werden, so etwa in der Scholastik, in der Transsubstantiationslehre, in der Reduzierung der Sakramente, der zunehmenden Ablehnung des Landbesitzes für die neuen Orden oder in der Kritik und dem Verbot des Gottesurteils. Diese kritische Absetzung gegenüber dem Überkommenen ist, so das Fazit, nicht ein Ergebnis der Kontinuität, sondern ein Rezeptionsvorgang, welcher die Diskontinuität gleichsam impliziert.

## II. DIE BEFUNDE UND IHRE DEUTUNGEN IN DEN NACHBARWISSENSCHAFTEN

Nach den eher konzeptionellen Betrachtungen über Sinn, Aufgabe und Leistungen der historischen Periodenbildung wenden wir uns nun den Befunden zu, zunächst jenen der Archäologie, Sprachwissenschaft und Rechtsgeschichte und ihren Deutungen.

14) Vgl. Bruno DUMÉZIL, *Les racines chrétiennes de l'Europe. Conversion et liberté dans les royaumes barbares. V<sup>e</sup>-VII<sup>e</sup> siècle*, Paris 2005.

Horst Wolfgang Böhme hat mit offenem aktuellen Bezug die Migrantenschicksale, die Integration und, so muss man ja wohl sagen, e contrario, das sollten wir nicht vergessen, die Nichtintegration der Germanen in den spätrömischen Provinzen Nordgalliens im 4. und 5. Jahrhundert anhand von Grab- und von Siedlungsfunden vorgeführt. Bezüglich der Grabfunde kann er sich dafür auf seine vor mehr als 30 Jahren erschienene Dissertation über »Germanische Grabfunde des 4. und 5. Jahrhunderts zwischen unterer Elbe und Loire« stützen<sup>15</sup>). Die bei Städten und Kastellen, bei ländlichen *villae* und bei Bergbefestigungen angelegten, von den Grabsitten der provinzialrömischen Gräberfelder durch ihre Brandgräber, Süd-Nord-Ausrichtung der Toten, Trachtbestandteile und Beigaben (Waffen) unterschiedenen Gräberfelder werden von Horst Wolfgang Böhme germanischen Bevölkerungsgruppen der Nordseegermanen und der Rhein-Wesergermanen zugeschrieben. Eine ethnische Deutung als sächsisch oder fränkisch vermeidet er. Aber »germanisch« ist hier mehr als nur ein sprachlicher Indikator; über die Sprache sagt der archäologische Befund gar nichts aus. So darf man seine Deutung als eine im weiteren Sinne doch ethnische bezeichnen, wenn er von dem Nachweis germanischer Bevölkerungsgruppen spricht.

Das gegenüber seiner älteren Arbeit neuartige an dem archäologischen Befund sind die seit 20 Jahren sich mehrenden Siedlungsfunde. Diese bringen den Stein der Diskussion ins Rollen. Wohin er führt, wissen wir noch nicht. Jedenfalls rollt der Stein bergab. Bildlich gesprochen, vom hohen Berg der Soldaten, Krieger, Aristokraten, Adligen (»Franci« nach Matthias Becher) in die Niederungen bäuerlich wirtschaftender Menschen, denn die ausgegrabenen dreischiffigen Wohnstallhäuser, Nebengebäude, Speicher oder Grubenhäuser, alle aus Holz errichtet, sichere Anzeichen für Viehwirtschaft, Weberei, Grob- und Feinschmiede, sind häufig bei oder sogar in aufgelassenen und zerstörten *villae rusticae* gebaut. Sie sind weder Garnisonen noch Herrensitze eines von seinen Steuerschuldscheinen lebenden, den nächsten Krieg auf seiner Bärenhaut liegend erwartenden Föderatengenerals. Hier helfen wohl alle Modelle und Konzeptionen nicht weiter. Wir müssen mit bäuerlichen barbarischen Siedlern rechnen, wenn wir die Siedlungsfunde germanischen Gruppen zuschreiben und nicht als Zeugnisse für die Rückkehr zu älteren ärmlischen und einfacheren Bauweisen annehmen wollen. Die Funde, Grab- und Siedlungsfunde, sind in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts noch selten, stärker vertreten seit Mitte des 4. Jahrhunderts, vor allem aber seit valentinianischer Zeit verbreitet in ganz Nordgallien. Die Funde zeigen sowohl die Beibehaltung germanischer Merkmale wie die Frauentracht (gefibelter Peplos und Haube), dazu unrömische Gegenstände wie Feuerstahl, Scheren, Kämmen, Messer, Holzzeimer, ferner Waffen als Indikator sozial gehobener Stellung, Brandbestattungen, Holz- und Grubenbauten und handgemachte Tonwaren als auch Anpassung an die nordgallische Umgebung (Akkulturation), die sich an den Kör-

15) Horst Wolfgang BÖHME, Germanische Grabfunde des 4. und 5. Jahrhunderts zwischen unterer Elbe und Loire. Studien zur Chronologie und Bevölkerungsgeschichte, München 1974.

perbestattungen (Sarkophage), den Gefäßbeigaben (Metall und Glas), den Münzbeigaben, dem römischen Schmuck (Arm- und Fingerringe), der Übernahme neuer Techniken (Niellieren, Tauschieren, Feuervergolden) und an der Übernahme der Villenstruktur deutlich erkennen lässt.

Da viele der frühen Gräberfelder sich bruchlos in merowingischen Reihengräberfeldern fortsetzen, hat die Forschung seit den Untersuchungen von Joachim Werner hier den direkten Vorlauf dazu gesehen<sup>16</sup>), allerdings Werners These, dass die Gräber des 4./5. Jahrhunderts auf die Laeten zurückzuführen seien, nicht akzeptiert. Stattdessen wurden diese von Kurt Böhner den Förderaten oder von Rigobert Günther den Gentilen bzw. Scutariern oder von Horst Wolfgang Böhme den Förderaten und freien »vertragsmäßig gebundenen germanischen Kriegerern« oder dagegen von Guy Halsall überhaupt nicht Barbaren, sondern den gallischen, ein soziales Distinktionsmittel suchenden lokalen Aufsteigern zugeschrieben<sup>17</sup>). Sieht man von der letzten These ab, die allein ein soziographisches Interpretationsmodell der archäologischen Befunde für möglich und erlaubt hält, so muss man sagen, so geht die Forschungsmeinung dahin, in den Gräbern den Niederschlag von Kriegerern (Söldner, Förderaten, Gefolgschaftsleute unter eigenen Chefs und Kommandanten) zu sehen, die nach dem Militärdienst in Gallien hängenblieben, sich der romanischen Umgebung in der Lebensweise allmählich anpassten und zu Provinzial- oder Reichsgermanen wurden und zur Zeit der Begründung des Merowingerreiches längst romanisiert waren.

Ich gestatte mir hier einen kleinen Exkurs. Denn hier tun sich nach dem neuen Befund der Siedlungsgrabungen eine Reihe von Fragen auf, weil jetzt der bäuerliche Anteil der Siedler oder die bäuerliche Lebensweise der Siedler erklärt werden muss, neben der Präsenz der Krieger. Das ergibt sich übrigens auch aus dem Vortrag von Wolfgang Haubrichs, auf den ich nachher zu sprechen komme. Die Doppelrolle der barbarischen Bevölkerung, die sich aus dem archäologischen Befund ergibt, passt sehr gut zu dem, was wir von den Laeten wissen. Diese haben den großen historischen Vorteil, dass sie in den Quellen sehr gut zwischen dem Ende des 3. und der Mitte des 5. Jahrhunderts fassbar sind, und wir wissen von ihnen etwas mehr als von den angenommenen Verträgen, von denen Horst Wolfgang Böhme gesprochen hat. Gegen die Laeten werden die chronologische und die räumliche Diskrepanz zwischen den Schriftquellen und dem archäologischen Befund und die sozial niedrige Stellung ins Feld geführt, meines Ermessens wohl nicht zu Recht. Die

16) Joachim WERNER, Zur Entstehung der Reihengräberzivilisation, in: *Archaeologica Geographica* 1 (1950), S. 23–32; DERS., Kriegergräber aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zwischen Schelde und Weser, in: *Bonner Jahrbücher* 158 (1958), S. 372–413.

17) Kurt BÖHNER, Zur historischen Interpretation der sogenannten Laetengräber, in: *Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz* 10 (1963), S. 139–167; Rigobert GÜNTHER, Einige Untersuchungen zu den Laeten und Gentilen in Gallien im 4. Jahrhundert und ihre historische Bedeutung, in: *Klio* 59 (1977), S. 313–321; BÖHME, *Germanische Grabfunde* (wie Anm. 15); Guy HALSALL, *Settlement and social organization. The Merovingian region of Metz*, Cambridge 1995.

erste Generation der Laeten war jung, das ist selbstverständlich, denn an alten Migrantengenerationen hatte das Imperium kein Interesse. In der zweiten konnten sie es bis zur Stellung eines Gegenkaisers, des Usurpators Magnentius (350–353) bringen, ein sozialer Aufstieg, der zwar ungewöhnlich ist, aber in der römischen Kaisergeschichte nicht ohne Beispiel. Jedenfalls hätte Magnentius die Mittel gehabt, ein anständiges Kriegergrab in seiner Heimatcivitas Amiens zu erhalten, wenn er nicht so hoch geklommen und gescheitert wäre und Selbstmord begangen hätte. Das Stichwort Amiens führt zum Argument der fehlenden Übereinstimmung zwischen den bekannten Gräbern wie Vert-la-Gravelle, Vermand, Oudenbourg u. a. und den in der Notitia dignitatum (occ. XLII, 33–70) genannten Stationierungsorten der *praefecti Laetorum*. Amiens wird darin genannt. Aber wenn es dort heißt, *Praefectus Sarmatorum gentilium inter Remos (Reims) et Tambianos (Amiens) provinciae Belgicae Secundae*, dann lässt diese Formulierung selbstverständlich offen, wo die Laeten zwischen den Civitasvororten Reims und Amiens gelegen waren. Die Barbaren sind nicht unbedingt vor den Toren der Stadt zu erwarten, sondern in praktischer Entfernung und gut zu erreichen, eben bei neuralgischen Punkten des römischen Straßennetzes, wie Vert-la-Gravelle bei der Straßenstation »Bibe«, so heißt sie, wohl eine Taverne, die ein bisschen unsicher war. Diese Station »Bibe« liegt unweit von Chalons-sur-Marne. Vermand und Noyon, die Horst Wolfgang Böhme ebenfalls genannt hat, sind gleichfalls wichtige, zu sichernde Straßenknotenpunkte.

Zieht man als zweite Erkenntnisquelle noch die Ortsnamen hinzu, so ergeben sich für den Raum um Reims und Soissons erstaunliche Koinzidenzen, die nochmals im Lichte dieser neuen Grabungen untersucht werden sollten: Hinkmar von Reims erwähnt einen Weg, der in etwa 10 km Entfernung die Metropole der Belgica secunda im Westen und im Süden umschloss. Er nennt diesen Weg *via juxta montes Remorum, quae vocatur Barbaria*. Aufgereiht daran finden sich die Ortsnamen Sermiens (*Sarmatae*), Gueux (*Gothi*), Villers-Franqueux (*villare Francorum*), Bourgogne (*Burgundia*), zwei Auménancourt (*Alamannorum curtis*) und Allemant (*Alamanni*). Die Genetiv-Plural-Formen weisen auf frühe Entstehung hin laut Auguste Longnon. Die Linien lassen sich noch weiter verfolgen. In enger Verknüpfung mit dem römischen Straßensystem im Süden von Soissons und damit ebenfalls im gleichen Raume wie im Süden von Reims sind im 19. Jahrhundert von Frédéric Moreau zahlreiche ungeheuer ausgedehnte Reihengräberfelder entdeckt worden, von denen solche wie Caranda und Arcy-Sainte-Restitue in den zeitlichen Horizont des 4. und 5. Jahrhunderts hineinragen. Übrigens, in späterer Zeit erreichen sie Belegzahlen von über 1000 Gräbern. Hier, in einem Raum, dicht gedrängt, muss man sagen, der später als Fiskalgebiet der Merowinger erkennbar wird, hat eine zahlenmäßig bedeutsame Bevölkerungsgruppe germanischer Herkunft gesiedelt. Waren sie auf *terrae laeticae*, von denen Stefan Esders gesprochen hat, angesiedelt, gehörten dann zu dieser Organisation auch die *basilica*, zum Beispiel in Bazoches, die *horrea* in Fismes (*ad fines*) an der Straße zwischen Reims und Soissons und der Grenze zwischen den beiden *civitates*, gehörten dazu auch die Waffenfabriken der *branbaricarii* bei Reims, und was ist aus diesen Waf-

fenfabriken nach 486, nach der Schlacht von Soissons geworden? Haben sie sich in Luft aufgelöst? Es liegt hier, offenbar auch archäologisch fassbar, das politisch-militärische Potential des *Syagrius rex Romanorum*, das dann nach der Schlacht von Soissons, 486 an den *rex Francorum*, Chlodwig, übergegangen ist mitsamt der ganzen Infrastruktur und den Ressourcen des Raumes<sup>18</sup>). Zu diesen gehörten zweifellos auch die germanischen Gruppen, die sich in dem von Horst Wolfgang Böhme vorgestellten archäologischen Befund widerspiegeln.

Der zweite Beitrag aus den Nachbarwissenschaften ist ihrem sprachlichen Niederschlag, genauer jenem der Franken und der Burgunder gewidmet. Wolfgang Haubrichs hat zwei Gegenpole dargestellt: Die Burgunder stehen für eine beispiellos schnelle und gründliche Assimilation. Ihre als ostgermanisch zu erkennende Sprache ist spätestens seit Ende des 6. Jahrhunderts als gesprochene Sprache verschwunden, das heißt spätestens fünf bis sieben Generationen nach der Niederlassung der Burgunder im Imperium. Relikte ihrer Sprache sind im Bereich der Sozialorganisation, des Eherechtes und der agrarischen Alltagswelt erhalten.

Ungleich gewichtiger sind die Zeugnisse zum Fränkischen, das zum Westgermanischen gehört und eine Zwischenstellung zwischen dem Nordseegermanischen und der althochdeutschen Gruppe einnimmt. Die altfränkischen Ortsnamen in Gallien weisen auf eine *Germania submersa*, häufig in bilingualen Zonen, die, ähnlich der Moselromania in späteren Zeiten, romanisiert bzw. germanisiert worden ist. Innersprachliche Erscheinungen und die außerordentlich große Zahl von Lehnwörtern, die in das Nordfranzösische eingegangen sind, zeugen für einen lang dauernden, bilingualen Zustand im nordostgalischen Raum. Die Beeinflussung der Lexik in allen Bereichen des menschlichen Lebens schließt aus, dass es sich hier lediglich um das übernommene Wortgut einer kriegerischen politischen Führungsschicht gehandelt haben kann. Man könnte, so Wolfgang Haubrichs, das Nordfranzösische als »Fusions-Kreolisch« bezeichnen, das ein längeres »pêle-mêle« der verschiedensprachigen Bevölkerung voraussetzt. Die bilinguale Phase ist in den verschiedenen Regionen von je unterschiedlicher Dauer gewesen. Global scheint eine lineare Trennung im Zuge der Sprachgrenzbildung erreicht worden zu sein, abgesehen von dem Grenzgürtelbereich selber und von den Reliktzonen wie der Moselromania.

Führt man nun ganz knapp die Ausführungen von Horst Wolfgang Böhme und Wolfgang Haubrichs in einer Art Engführung zusammen, dann wird man dies – ein gefährliches Spiel allerdings – über die Karten tun. Die zusammenfassenden Verbreitungskarten von Horst Wolfgang Böhme decken sich ziemlich genau mit der Karte 23 »Verbreitung der Abkömmlinge von Westgermanisch \**haisja*, \**haisi(th)e*, \**hais-tru*«, was in der Romania zu »*hêtre*« und in der Germania zu Heest, Heester geworden ist. Hier scheinen *lingua* und *mos* für einmal zusammenzubringen zu sein.

18) Vgl. mit den entsprechenden Belegen Reinhold KAISER, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons in römischer und merowingischer Zeit (Rheinisches Archiv 89), Bonn 1973, S. 82–85, 138–142, 178f., 183–187, 293.

Neben *lingua* und *mos* gibt es die *lex*, die nach Regino von Prüm zu den unterscheidenden Merkmalen der *gentes* gehört. Harald Siems hat sich aus der Sicht der Rechtswissenschaft der »Entwicklung von Rechtsquellen zwischen Spätantike und Mittelalter«, dem weiten Feld von *lex* und *ius* zugewandt. Der Überblick über die rechtsgeschichtliche Forschung der letzten 20 Jahre hat eines deutlich werden lassen: In den drei Zweigen der Forschung, Germanistik, Romanistik und Kanonistik, sind bedeutende Pionierleistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Editionen erbracht worden. Doch die Separierung, die sektorale Trennung bringt Einseitigkeiten mit sich. Die Romanisten suchen und finden in ihren Quellen das Fortwirken und die Nachläufer der antiken Texte. Die Germanisten suchen und finden oder, da es die Germanen vielleicht gar nicht gibt, meinen, sie fänden in ihren Quellen, den *leges barbarorum*, Germanisches und entsprechendes gilt für die Kanonisten.

Eine weitere Verengung des Blickes gibt es dadurch, dass entsprechend unserem Generalthema bei der Untersuchung der frühmittelalterlichen Quellen zurückgeschaut wird auf das noch Römische und vorausgeschaut wird auf das schon angeblich typisch Mittelalterliche. Was dabei verloren geht, ist, so die These von Harald Siems, der Blick für das frühmittelalterliche Recht als – und das halte ich für sehr wichtig – »ein Recht seiner Zeit«, das je eigengewichtig bewertet werden sollte. Das ist eine Kampfansage an alle Übergangsszenarien. Das Rottachgauer Urkundenfragment, das Harald Siems zitiert hat, enthält eine römisch-rechtliche Kaufurkunde nach einem Formular des 5. Jahrhunderts mit römischen Orts- und Personennamen. Es ist zeitgleich mit der *Lex Baiuvariorum*.

Als Recht seiner Zeit dient das Recht der aktuellen Konfliktlösung. Die Rechtsquelle, also die Verschriftung des Rechtes dient dazu, Normen für zukünftige Konfliktlösungen bereitzustellen. Das Interesse an der Rechtsbewahrung und Bereithaltung des Rechts spiegelt sich in der handschriftlichen Überlieferung, die, unter diesem Aspekt betrachtet, doch einen praktischen Grund, eine praktische Wirksamkeit vermuten lässt. Als zeittypisch betrachtet Harald Siems die unauflösbare Verknüpfung christlicher Gebote und weltlicher Normen. Hier bewegen wir uns eindeutig in der Phase der Kohärenz oder in der Phase der Primärreligion.

Die Rechtsaufzeichnungen und die Fortentwicklung des Rechts, begriffen als ständige Aufgabe, wurde in den westlichen Nachfolgereichen des Imperium als der Zeit angemessen betrachtet, als für die eigene *gens* notwendig erachtet, also nicht nur zur Schmückung des Königs mit den fremden, aber unnützen Federn, um ihn dem Kaiser gleich zu machen, also zur *imitatio imperii*. Die Beispiele der Römer sind zwar da, und die Kontinuität des römischen Rechts ist in Südgalien, Italien und in den Alpenregionen gegeben, aber die genealogischen Verknüpfungen der Könige in den *Leges* und die volkssprachliche Abstützung (malbergische Glossen u. ä.) zeigen deutlich den gentilen Bezug.

Das gilt noch für die Kodifizierungswelle unter Karl dem Großen: Die *lex* ist Teil der *populi*, doch diese sind inzwischen an die jeweiligen *regna* bzw. die Provinz gebunden.

Als übergentiles und überregionales Recht gilt das durch den König fortentwickelte (etwa in den Kapitularien). Den höchsten Allgemeinheitsgrad zeigt das kirchliche Recht, doch auch dieses ist ausdifferenziert auf der Ebene der Provinzialsynoden, der *Capitula episcoporum* und der *libri poenitentiales*.

Der Fortentwicklung des Rechtes wird bewusst Rechnung getragen. Recht ist nicht statisch. Die historisch geordneten Kanonensammlungen, die Zusätze zur Lex salica, die Berichtigungen, Besserungen im Edictum Rotharii, die jährlichen Revisionen des Desiderius, der Prolog der Bayernlex und Hinkmars Lehre vom Recht, das *pro tempore et ratione atque necessitate* geschaffen ist, bei Fehlen dieser *necessitas* aber wieder abgeschafft werden kann, das alles zeugt für eine lebendige Rechtsfortbildung<sup>19)</sup>.

Ein letztes: die Aufzeichnungsprogramme. Sie erfassen alle Quellenarten und alle Bereiche, für die ein Regelungsbedürfnis empfunden wird. Das sind im wesentlichen die Friedensordnungen (Bußkataloge, Fehdeindämmung), im Süden weit umfangreichere Regelwerke, die sich auf die entwickelten Rechtsverhältnisse antiker Traditionen (Vertragswesen, Handel, Rechtsanwendung) stützen. Die Lex salica ist Spiegelbild der kleinen agrarischen Welt, der Ackerbauern und Viehzüchter. Die dreigeteilte Lex Baiuvariorum (Bußenkatalog, Kirchen- und Herzogssachen) ist elaboriert, kennt einen komplizierten Kolonenparagrafen, von dem auch Stefan Esders gesprochen hat, und hat privatrechtliche Teile aus dem westgotischen Recht. Entsprechend den Bedürfnissen von solchen Leuten, die Urkunden wie das Rottachgauer Fragment aufsetzen ließen, also der romanischen Grundbevölkerung in Bayern?

Eigenständiges bringt die so genannte Übergangszeit auch für die Organisation und inhaltliche Erschließung der Rechtsquellen hervor: Die Benutzung von Pergament und Codex zum schnellen Auffinden, Rubriken, die inhaltlich oder formal (Anfangsworte) gestaltet sein konnten, Titel, Kapiteleinteilungen, Kapitelverzeichnisse, systematische Sammlungen des Kirchenrechts (Vetus Gallica), schließlich Glossen und Nota-Vermerke. Das ist der Umgang mit der *lex scripta* in der Schreibstube, im Skriptorium. Da werden diese Texte hergestellt. Was war der Zweck der Übung? Die Befriedigung von Schullehrern? Von interessierten Antiquitätensammlern? Oder war es der Bedarf des berühmten merowingischen *iudex* von Peter Classen, der mit der Lex salica unter dem Arm unter die Gerichtslinde schreitet, den Codex aufschlägt und sagt, nun wollen wir einmal schauen, was der linke kleine Finger kostet, wenn er zwar nicht abgeschlagen, aber gelähmt ist? Kurz, es stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der *lex scripta* im praktischen Rechtsleben. Sie bleibt unbeantwortet, weil offenbar unbeantwortbar.

19) Zum Quellenbeleg siehe den Beitrag von H. SIEMS, siehe oben S. 268.

## III. SICHTWEISE DER HISTORIKER

Der Sichtweise der Frühmittelalterhistoriker folgend, der wir uns im dritten und letzten Teil der Zusammenfassung zuwenden, begeben wir uns nun auf das oft beackerte, tief durchfurchte Feld der in ihrer Zahl nicht oder nur wenig vermehrbaren bekannten Schriftquellen. Hier sind es die neuen Fragen, die gegebenenfalls zu neuen Antworten führen können.

Kommen wir zum Ersten: Dieter Geuenich geht von der methodischen Frage aus, ob es möglich sei, »so etwas wie eine Analogie in der Entwicklung der frühmittelalterlichen *gentes*« festzustellen, konkret: lassen sich zeitgleich verlaufende sozial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklungen bei den Alemannen, seinem engeren Forschungsfeld, und bei den übrigen Barbarengruppen nachweisen? Daran schließt sich die Frage an, die in der älteren Literatur häufig aufgeworfen worden ist, warum sind in dem »Kampf um die Vormachtstellung am Ende des 5. Jahrhunderts« die Alemannen die Verlierer, die Franken die Sieger gewesen? Die Antwort sieht er in der verschiedenen Entwicklung der römisch-alemannischen und der römisch-fränkischen Beziehungen im 4. und 5. Jahrhundert. Der Wendepunkt ist die Zeit Valentinians I. (364–375).

Die Alemannen, die bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts im römischen Militärdienst stark vertreten gewesen sind, werden aus den höheren Positionen verdrängt, die Franken treten an ihre Stelle. Die Chancen der Integration der alemannischen Führungsschicht schwinden dahin. Bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts verschwinden die Alemannen aus dem römischen Gesichtsfeld, sprich, für uns verschwinden sie konkret aus den Quellen. Die Gründe für die verpasste Integration, Akkulturation, sieht Dieter Geuenich in den reduzierten Kontakten mit der römischen Welt seit der Mitte des 4. Jahrhunderts, vor allen Dingen im 5. Jahrhundert. Die *agri decumates* waren unvollständig romanisiert (Fehlen von Städten, Bischofssitzen, *vici*), so dass für den Aufbau einer effizienten Herrschaft die Infrastruktur fehlte, über welche die Franken in Nordgallien verfügten. Berührungen mit dem Christentum – ob arianisch oder katholisch, spielte keine Rolle – fehlten so gut wie ganz in vormerowingischer Zeit. Umstritten ist der Grad der Herrschaftskonzentration. Dieter Geuenich betrachtet im Gegensatz zu Dietrich Claude und Helmut Castritius den in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts bezugten König Gibavult/Gibavuldus nicht als Gesamt- oder Großkönig, analog zu der Mehrzahl der zeitgleichen fränkischen Könige. Auch der von den Franken zur Zeit Chlodwigs besiegte *rex* ist nicht der König der Alemannen, sondern eben ein König. In den Heiratsverbindungen von Franken, Goten, Vandalen, Burgundern, Thüringern und Langobarden um 500 fehlen die Alemannen völlig, von einer *stirps regia* kann also keine Spur entdeckt werden. Daraus schließt Dieter Geuenich, dass es zu einer Verbandsbildung bei den Alemannen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts nicht gekommen ist. Zur Einheit und Identität haben die Alemannen erst innerhalb des merowingischen Reiches gefunden.

Zum zweiten, zu den Franken. Wie es bei den siegreichen Rivalen, den Franken, zur Bildung einer fest gefügten Herrschaft und zum Einkönigtum gekommen ist, untersucht Matthias Becher. Grundlage der merowingischen Königsherrschaft ist nicht das, was mit dem Begriff des Sakralkönigtums verbunden ist oder verbunden war, sondern das, was als das Spezifische des Heerkönigtums nach Walter Schlesinger gilt: Die militärische Macht, gegründet auf der mit dem spätrömischen Buccellariertum verbundenen Gefolgschaft, die ihrerseits gestärkt ist durch die Treueide der Soldaten, die in die allgemeinen Untertanen-eide der merowingischen *civitates* einmünden. Hinzu kommt die Integration der Könige als Förderatengeneräle der römischen Militärorganisation des gallischen Raumes. Die Doppelstellung wird bestens illustriert durch die Beigaben des Childerichgrabes, wobei deren Interpretation durch Matthias Becher die fränkische Komponente, welche die ältere Forschung zu erkennen vermeinte, zum Verschwinden bringt. Deutlich wird das am Siegelring gezeigt, der ein von Ostrom verliehenes Hoheitszeichen sei. So bleibt als Fazit für das merowingische Königtum wenig oder gar nichts Fränkisches mehr übrig, wenn selbst der Impuls zur Konstituierung von Königen von Rom ausgegangen ist, wie häufig betont worden ist, und der Einfluss der römischen Verwaltungsorganisation wirkmächtig gewesen ist und die Königsherrschaft als Herrschaft über das eigene Teilvolk = Kriegsvolk = *populus* im Sinne einer militärischen Befehlsgewalt gesehen wird.

Diesem, dem Teilvolk = Kriegsvolk = *populus* wendet sich Matthias Becher zu, indem er die in den 70er Jahren nicht zum Abschluss gekommene Diskussion um den fränkischen Adel wieder aufgreift und zu zeigen versucht, dass man schon von Adel und nicht nur von Oberschicht oder Aristokratie sprechen könne, dieser aber nicht in den *maiores natu, primores, seniores* usw. zu fassen sei – diese zeichnen sich lediglich durch ihre Amtsstellung und ihre Nähe zum Königtum aus, d. h. durch ihre größere politische Macht –, sondern im *populus*, in den *Franci* und den *sui*, dem bzw. denen ein Widerstandsrecht oder Mitwirkungsrecht zugestanden habe. Als Beispiel für diesen Personenkreis stellt Matthias Becher den in der berühmten Sicharfehde involvierten Fehdeführer Sichar vor. Hier erheben sich doch gewisse Bedenken gegen die Gleichsetzung *populus, Franci* und Adel. Sichar war wohl kein Franke. Sein Vater hieß Johannes, ein für einen Franken seltsamer Name. Sein Gerichtstand war das Comitatsgericht oder Civitasgericht, nicht das Königsgeschicht. Als *conviva regis* betrachtet, war er wohl Romane, ist aber nicht zu den *nobiles* zu rechnen. Das ergibt sich auch daraus, dass, wie Margarete Weidemann gezeigt hat, Sichar nicht zur so genannten adligen Festtagsklientel des Bischofs gehörte, sondern zur Festtagsklientel des Landpfarrers<sup>20)</sup>. Dass er ein »Herr«, *dominus*, war, über *parvi, pueri* gebot, macht ihn noch nicht zum Herrschaftsträger. Jeder Sklavenbesitzer ist für seine Sklaven der *dominus*. Dass die Sklaven bewaffnet waren, macht den *dominus* noch

20) Margarete WEIDEMANN, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours 1 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Monographien 3, 1–2), Mainz 1982, S. 280–283 (zur Sicharfehde), Bd. 2, S. 308f. (zu Sichars Zugehörigkeit zur Mittelschicht).

nicht zum Gefolgherrn. Auch der Weinhändler Christophorus von Tours ließ sich als Kaufmann – Fernkaufleute leben im frühen Mittelalter gefährlich – von zwei mit *framea* und *lancea* bewaffneten sächsischen Sklaven begleiten (und wurde übrigens von seinem untreuen »Gefolge«, ich sage nicht: von seiner »Gefolgschaft«, ermordet)<sup>21</sup>). Wenn der Geburtsstand als *Francus* (*genere Francus*) den Freien – und *francus* heißt irgendwann einmal tatsächlich »frei« und nicht mehr »frech und kühn« – zum Adligen macht und wir dieser Konzeption folgen, dann sind wir bei Adrian de Valois gelandet, der im 17. Jahrhundert mit diesem Argument die Herrschaftsrechte des französischen Adels, der sich exklusiv auf die Franken zurückführte, rechtfertigte: *Franci immunes, Galli tributarii*, das war eine einfache Formel<sup>22</sup>).

Mit *immunes* und *tributarii* wenden wir uns dem letzten Schwerpunkt unserer Tagung zu, dem Steuerwesen und der Grundherrschaft. Die Diskussion um den Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter hat sich in den letzten Jahren erneut entzündet an dem Buch von Jean Durliat, der das Steuerwesen in das Zentrum der Kontinuitätsdebatte gestellt hat, und die These zu begründen sucht, das römische Fiskalsystem sei bis zum Ende des 9. Jahrhunderts lebendig und in kaum wesentlich veränderter Form funktionsfähig gewesen, wie die durchgängige Verwendung von Begriffen wie *fundus*, *villa*, *possessor* mit ihren kaum veränderten Merkmalen bezeuge<sup>23</sup>). Stefan Esders geht die *functio publica* nicht wie Jean Durliat unter einem institutionen- und begriffsgeschichtlichen Zugriff an, sondern eher unter einem sozialgeschichtlichen. Die Kontinuität der *munera*, die in den frühmittelalterlichen Texten zu *servitia* werden, die keine Unfreiheit implizieren, lassen sich an dem Paradebeispiel des sogenannten »Bedarfsdienstpferdes« = *paraveredus* trefflich nachweisen, desgleichen die über die *tractoriae* zu nutzende Verkehrsorganisation, die sich in den Dienstleistungs- und Abgabenverzeichnissen des frühen Mittelalters widerspiegelt. Dass dieses System auf dem weiter benutzten römischen Straßennetz ruhte, über eigentlich öffentliche Leistungen, die von den Grundherrschaften gleichsam aufgesogen wurden, funktionstüchtig erhalten wurde, ist ein wesentliches Zeugnis für das, was Harald Siems als Rechtshistoriker Fortbildung nannte. Andere sprachen von Entwicklung. Aber ein Neuanatz war es jedenfalls nicht. Da die auf den *paraveredus* bezüglichen Quellen so gut wie alle aus königlichem oder kirchlichem Kontext stammen, taucht hier das grundsätzliche Problem auf, das hier eigentlich noch gar nicht diskutiert worden ist, ob die Bischöfe und Äbte Teil der öffentlichen politischen Ordnung gewesen sind. Wenn wir dies annehmen, haben wir es auch im 9. Jahrhundert immer noch mit Fiskalleistungen zu tun, auch in den kirchlichen Grundherrschaften.

21) Gregor von Tours, Hist. VII, 46, hg. von Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1,1), Hannover 1937–51, S. 365f.

22) Vgl. Reinhold KAISER, Die Franken: Roms Erben und Wegbereiter Europas? (Historisches Seminar N.F. 10), Idstein 1997, S. 15.

23) Jean DURLIAT, Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284–889) (Beihefte der Francia 21), Sigmaringen 1990.

Frappant ist die Übereinstimmung der spätrömischen Regeln für die militärische Rekrutierung mit den 808 ergriffenen Maßnahmen, die in der Forschung als Heeresreform Karls des Großen bezeichnet werden. Beide Regelwerke beruhen auf der Verkopplung mit dem Steuersystem, dem *iugum* in der Zeit des Valens, dem *mansus* in der Zeit Karls des Großen. Auch die Zwangsgenossenschaften, die Wehrersatzabgaben, das *aurum tironicum* und in karolingischer Zeit das *hostilicium*, die *hostisana*, entsprechen einander. Das spätrömische, zweigliedrige System – hier Grenzprovinzen mit effektiver Rekrutierung, da Provinzen mit Ersatzzahlungen – hat möglicherweise, hier folgt Stefan Esders den Forschungen von Walter Goffart, das System der *sortes*, der nach dem Wert der *iugatio* bemessenen Ausstattung der Krieger in der sogenannten Ansiedlungsphase, entstehen lassen. Neues Licht wird dabei auf die *terra salica* geworfen, das als Land mit militärischen Dienstpflichten begriffen wird, das von abhängigen Dritten, also den Fiskalleistungserbringern, bewirtschaftet wird. Die Vergabe der Berechtigung an Dritte erfolgt über die Rechtsfigur der *concessio*, die als Abtretung von Rechtsansprüchen im Rahmen obligatorischer Verpflichtungen erfolgt. Sie bahnt den Weg zu den Leihverhältnissen der Karolingerzeit. Diese betreffen Fiskalländer, die wohl zurückgehen auf die *terrae limitaneae* bzw. *laeticae* der Spätantike, wobei die verliehenen Fiskaleinnahmen ein unauflösliches *mixtum compositum* von Pachtzinsen privatrechtlicher Art und von Steuererträgen staatsrechtlicher Art gewesen sind. Insgesamt gesehen sind die »öffentlichen« Abgaben und Leistungen sowohl in der Antike wie in der karolingischen Zeit Teil eines als planmäßig erkennbaren Regionalisierungs- und Delegationsprozesses.

»Vor Ort« in diesem Prozess führt der Vortrag von Margarete Weidemann. Die doch eigentlich exzeptionell gute Quellenlage für Le Mans in der Merowingerzeit erlaubt ihr im Anschluss an die ältere französische Forschung den spätantiken Vorlauf der frühmittelalterlichen Grundherrschaft aufzudecken. Er liegt in den Pachtverhältnissen, der Stellung der *laeti*, *liberti*, *mancipia* und *servi*. Der Nachweis, dass unter den *mancipia* einerseits *servi* mit Eigenwirtschaft auf vergebenem Land, andererseits Freie auf vergebenem Land mit Eigenwirtschaft zu verstehen sind, die *mancipia* mit freier Rechtstellung den schollengebundenen, an die *potestas* des Patrons gebundenen *coloni* entsprechen und demnach wie diese Steuer nebst Abgaben in Naturalien, dazu Dienstleistungen schulden, verbietet es, die Entstehung der Grundherrschaft mit Adriaan Verhulst und anderen in das 7./8. Jahrhundert in den Raum zwischen Seine und Maas zu verlegen. Die von Margarete Weidemann immer wieder betonte regionale Geltung ihres Beispiels, das wohl zu Unrecht als südfranzösisch abqualifiziert wird, erweist sich durch die angeführten Parallelen aus Limoges, Tours und Reims – das Remigiustestament ist sehr wichtig in diesem Zusammenhang, weil Remigius im Kernraum der merowingischen Königsmacht an Aisne, Oise und Marne begütert war – als geographisch so ausgedehnt, dass in dem von ihr skizzierten System der Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes jenes der Landschaften gesehen werden kann, in welchen die Persistenz der römischen Bevölkerung und des senatorischen Adels sowie die Siedlungskontinuität gegeben sind. Das lässt die weitergehende Vermu-

tung zu, dass auch in den anderen romanischen Kernräumen wie der Provence, für die Stefan Esders Relikte der römischen Steuerverwaltung im 8. Jahrhundert erwähnt hat, oder auch in den Alpengebieten, aus denen Harald Siems das Rottachgauer Fragment erwähnt hat – für Rätien könnte man das Tellotestament von 765 anführen – ähnliche Verhältnisse der Bewirtschaftung und der Verquickung privatrechtlicher und fiskalrechtlicher Leistungen zu finden sind. Ob die Interpretation des Dossiers von Ardin-en-Poitou im Sinne von privaten Pacht- und Dienstleistungen und ihrer Erhebung durch die *iuuiores* gerechtfertigt ist oder nicht auch hier die fiskalistische These von Ferdinand Lot, Walter Goffart und auch von Stefan Esders dem Sachverhalt eher angemessen ist, wird die weitere Forschungsdiskussion ergeben.

Damit stehe ich am Ende der Referentenbeiträge und am Beginn der Diskussionsbeiträge. Diese im Einzelnen zu würdigen, ist unmöglich. Es können und sollen hier nur die Leitlinien skizziert werden, an denen entlang sich die Diskussion entfaltet hat. Da ist zunächst das Problem der Periodisierung.

1. Die Dreigliederung der Epochen wird im Bereich der sozialen, alltagsgeschichtlichen oder wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung als völlig inadäquat und die Annahme einer Übergangszeit von 500 bis 800 Jahren als unbefriedigend erkannt, aber schließlich durch die inhaltlich/sachliche Auffüllung der Schubladen, der antiken und der mittelalterlichen, doch irgendwie akzeptiert oder überwunden durch Harald Siems, der für eine Zeit *sui generis* plädiert. Ich schließe mich dem an.
2. Damit verknüpft ist die Frage nach Kontinuitäten und Brüchen. Da der Wandel das Signum des historischen Geschehens ist, werden die Kontinuitäten zu Transformationen, Wandlungen, Fortbildungen, Fortschritten oder einfach Veränderungen. Die Brüche werden kaum thematisiert. Sie erinnern an Tod, Weitersterben, Katastrophe und die darf es nicht gegeben haben.
3. Das führt zu den zeitgenössischen Perspektiven: Sie sind quasi hypnotisch fixiert auf die Romanität als Grundlage der westlichen europäischen Entwicklung und Identität. Das Germanische verschwindet nicht, es gibt es nicht. Es sei denn als Sprache, aber die Sprecher sind natürlich keine Germanen. Sie sind akkulturierte Migranten der ersten bis ich weiß nicht welcher Generation. Dass das Germanische als Sprachbezeichnung in der Wissenschaft noch geduldet wird, macht mit einem weiteren Diskussionsgegenstand bekannt,
4. der Kompatibilität der Ergebnisse und Deutungen der historischen Nachbarwissenschaften, Sprachwissenschaft, Archäologie, Kirchen- und Rechtsgeschichte, mit den Konzeptionen der Allgmeinhistoriker. Der vorsichtige Umgang miteinander zeugt für gegenseitigen Respekt und gegenseitige Anerkennung. Aber er bringt noch keine Synthese.
5. Historische Altlasten, sprich, nicht zu Ende geführte Diskussionen, sind immer wieder aufgetaucht, so in den Auseinandersetzungen um die Ethnogenese, um das

Königtum (von Roms Gnaden oder autogen), um Adel, Oberschicht und – o weh! – Gemeinfreie/Königsfreie.

6. Eine notwendige, vielleicht erhellende Erweiterung der Perspektive ist der häufig geforderte Blick auf Byzanz. Er bringt Parallelen und Kontraste etwa in der Periodisierungsfrage, die für Byzanz deutlich zu beantworten ist, denn, so hat Alexander Demandt gesagt, von 330 bis 1204 dauert hier die Spätantike, dann beginnt das Mittelalter.

An den vielen Diskussionen am Kaffeetisch und beim abendlichen Glas Wein oder Bier habe ich als geplagter Fronarbeiter und Kärrner leider nicht teilnehmen können. Sie müssten deswegen von einem Korreferenten zusammengefasst werden, zur absolut notwendigen Ergänzung meines Resümees. Zuletzt ein kleines Bedauern. Drei römische Grazien haben leider in diesem Frühling nicht die Gestade des Bodensees erreicht. Sie kommen, so wäre zu wünschen, zu einer der nächsten Reichenau-Tagungen. Sie heißen *civitas*, *ars*, *litterae*, Stadt, Kunst, Literatur und Bildung.